

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabakarbeiter erscheint jeden Sonntag und ist durch alle Postanstalten, Buchhandlungen und Kolporture sowie durch die Expedition zu beziehen. — Preis vierteljährlich 75 Pfg. ohne Bringerlohn, per Kreuzband 1.15 Mk.; monatlich 25 Pfg., per Kreuzband 39 Pfg. Vorauszahlung.

Inserate müssen bis Dienstag früh in unserer Expedition aufgegeben sein. Die 4 gespaltene Petitionskarte kostet 25 Pfg. — Arbeitergesuche (Inserate) sind ausschließlich an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Martinistraße 4, II. zu senden.

Nr. 2.

Sonntag den 14. Januar.

1900.

Expedition: G. Heinisch, Leipzig, Tauchaer Strasse 19/21.

Zur gest. Beachtung!

Berichte und Korrespondenzen für den Tabakarbeiter müssen bis spätestens Montag Abend an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Martinistraße 4, II. oder bis Dienstag Vormittag an die Redaktion, Leipzig, Südstraße 73 gesandt sein. Alle später eingehenden Sendungen werden zur nächsten Nummer zurückgestellt. Die Redaktion.

Die deutsche Gewerbeaufsicht.

Sehr verspätet erschien die im Reichsamt des Innern alljährlich vorgenommene Zusammenstellung aus den Berichten der bundesstaatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten. Wir haben ja im deutschen Reich keine einheitliche Gewerbeaufsicht, sondern nach § 139b der Reichsgewerbeordnung ist die Aufsicht über die Ausführung der sogenannten Arbeiterschutzbestimmungen „ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besondern, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen“. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zu jederseitiger Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der namentlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten. Die Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrat und dem Reichstage vorzulegen.

Das Reichsamt des Innern hat von dem Rechte, nur Auszüge vorzulegen, so schreibt der Hannoversche Volkswille, in diesem Jahre einen noch weit schlimmeren Gebrauch gemacht als früher, es ist der kürzeste Bericht, der jemals erschien und er behandelt die Mitteilungen so summarisch, daß sich nur sehr schwer, mitunter aber gar nicht ein Bild der Zustände gewinnen läßt.

Würde die Gewerbeaufsicht so, wie unsere Partei es verlangt, eine vom Reich ausgehende sein, so wäre es selbstverständlich, daß auch die Befugnisse der Beamten einheitlich geregelt sein müßten. Aber auch bei der jetzt bestehenden Zersplitterung, die jedem Bundesstaate das Recht zur Ausführung der Aufsicht zuweist, könnte man erwarten, daß einheitliche Bestimmungen für die Gewerbeaufsicht vorhanden wären.

Davon sind wir aber noch sehr weit entfernt; es giebt sich da eine Zerrissenheit und Zersplittertheit kund, die man in einem Einheitsstaate, wie es das deutsche Reich sein will, nicht erwarten sollte, und die das bisherige Schicksal, das die Arbeiter durch die Aufsicht haben, in manchen Staaten auch gar arg schmälert.

Aber freilich — es handelt sich ja nur um den Arbeiterschutz! Auf dem Gebiete des Militärwesens haben wir trotz der 25 Bundesstaaten eine einheitliche Verwaltung und einheitlich durchgeführte Vorschriften. Bei der Gewerbeaufsicht aber herrscht ein Wirrwarr buntester Art! Seit drei Jahren giebt die Zusammenstellung aus dem Reichsamt des Innern — Reichsbericht wollen wir sie der Kürze halber nennen — eine Erläuterung über die Verschiedenheit der Aufgaben.

Im Königreich Preußen gelten als revidierungspflichtig:

a) sämtliche Anlagen, für die nach § 16 der Gewerbeordnung seit 1. Oktober 1869 bei ihrer Errichtung eine Genehmigung der Behörde erforderlich ist, einschließlich der Schmelzereien, Hüttenwerke u. dergl., auch wenn sie vor dem 1. Okt. 1869 errichtet sind und demgemäß keine Konzession (Genehmigung) besitzen,

b) sämtliche Anlagen, in denen mit mechanischen oder durch tierische Kräfte betriebenen Motoren, als Dampf-, Heißluft- oder Gasmaschinen, Wasserräder und Turbinen, Windmühlen und Pferdegepöhl zc. gearbeitet wird,

c) Anlagen mit Arbeitsmaschinen, die durch Menschenkraft betrieben werden, wie Handwebstühle, Spinnmaschinen, Spinnräder, Schleifsteine, Näh- und Strickmaschinen zc. oder durch Anlagen ohne Maschinenbetrieb (z. B. Dampfbackereien, Färbereien, Gelbgießereien), ferner Bergwerke, Brüche und Gruben, soweit sie nicht unter die Aufsicht der Bergbehörden fallen, wenn dieselben ihrem Umfange nach als gewerbliche Anlagen zu betrachten sind, was im Zweifel angenommen werden soll, wenn die Zahl der an der Betriebsstätte beschäftigten Personen mindestens 5 beträgt,

d) sämtliche Anlagen, in denen junge Leute unter 16 Jahren als Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, unter Ausschluß der Werkstätten der Handwerker.

In mehreren Regierungsbezirken sind noch kraft besonderen Auftrags der Regierungspräsidenten die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe eingetragen worden, auch wenn sie ihrer Natur nach nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen, neuerdings alle Backereien.

Während Preußen also die handwerksmäßigen Betriebe von der Gewerbeaufsicht ausschließt, sind diese in Bayern beinahe sämtlich in die Zahl der zu besichtigenden Anlagen aufgenommen. Im Herzogtum Sachsen-Meiningen sind auch noch Betriebe

von hausindustriellem Charakter hinzugezogen, im Reichsland Elsaß-Lothringen ist die Aufsicht auf sämtliche Betriebe ausgedehnt, die mechanische Kraft oder mindestens einen gewerblichen Arbeiter ständig oder zeitweilig verwenden.

Ganz anders sind dagegen die Grenzen der Gewerbeaufsicht im Königreich Sachsen gezogen. Dort unterliegen ihr alle gewerblichen Anlagen, die mit elementarer Kraft betrieben werden, nach § 26 der Gewerbeordnung einer Genehmigung unterliegen oder unter die Bestimmungen der §§ 154 Abs. 2 und 54a der Gewerbeordnung fallen (Hüttenwerke, Zimmerräume und andere Bauhöfe, Werften, sowie solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, die nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden; ferner: Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben). Andere Anlagen werden dagegen nur insofern berücksichtigt, als in denselben mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden. Sachsen schließt also nicht nur das Handwerk aus, was ja außer in Bayern und Sachsen-Meiningen überall ebenso der Fall ist, sondern auch Betriebe ohne elementare Kraft, die nicht genehmigungspflichtig sind und weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, macht es also auch in Bezug auf die Aufsicht der Vorschriften für junge Leute unter 16 Jahren und Arbeiterinnen schulpflicht. Diesem unrühmlichen Vorbilde eifern nach: Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen sind Backereien, Buchdruckereien, Cigarrenmachereien und andere Anlagen mitgezählt, für die auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung durch den Bundesrat besondere Vorschriften erlassen worden sind (Herstellung von Zündhölzern, Bleifarben, Bleizucker, Chromfabriken, Accumulatorenfabriken).

Am besten kommt das Unternehmertum im Königreich Sachsen weg, wo außerdem die Beamten von einer sozialpolitischen Anschauung erfüllt sind, an der Stumm seine helle Freude haben kann.

Man sollte meinen, daß es Aufgabe des Reichsamts des Innern wäre, hier Einheitlichkeit zu schaffen und selbstverständlich den weitesten Rahmen, wie ihn Bayern benutzte, zur Grundlage zu nehmen. Daran denkt man aber nicht, wie man ja überhaupt an die Erweiterung der Gewerbeaufsicht seit 1891 nicht mehr heranging. Damals wurde im § 154 Abs. 4 das Versprechen gegeben:

„Auf andere Werkstätten (die nicht schon den bisherigen Bestimmungen der Gewerbeaufsicht unterliegen), sowie auf Bauten können durch kaiserliche Verordnung die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b (betreffend Arbeit der Kinder, jugendlichen Personen und Arbeiterinnen, sowie die Gewerbeaufsicht ausgedehnt werden.“

Diese kaiserliche Verordnung ist bis heutigen Tages nicht erschienen — seit 1891! Dabei hat die Regierung zugeben müssen, daß besonders die Bauten dringend einer Aufsicht bedürfen! Man hat für solche Sozialreformen aber, die dem Unternehmertum wirkliche Unbequemlichkeiten verursachen könnten, weder Zeit noch Geld. Dagegen hat die Reichsregierung viel Zeit und viel Geld dazu übrig gehabt, um der Anregung oder Aufreizung durch die Bauunternehmer zu folgen und den Zuchtstängel einzuwickeln! Bekanntlich ging die Aufforderung hierzu an die Regierung vom Verbands der Bauunternehmer aus und auf deren Mitteilungen berief sich Staatssekretär Posadowski, als er über die Ausschreitungen der Streikenden zeterete!

Ist aber die Gewerbeaufsicht im deutschen Reich eine ihrem gesetzlichen Umfange nach ungenügende, so noch mehr ihrer Ausführung nach. Früher vertuschete man die Unterlassungssünden, indem man besonders in Preußen nicht mitteilte, wie viel Betriebe zu revidieren sind, sondern nur, welche revidiert wurden. Auch im diesjährigen preussischen Berichte wird die Zahl der revidierungspflichtigen Anlagen verschwiegen.

Im Reichsbericht befindet sich aber eine Tabelle, die das Geheimnis mitteilt, und zwar geschieht das — wohl eine Folge der von unserer Seite immer wiederholten Mahnungen — seit drei Jahren.

Auf das Resultat braucht Preußen nicht stolz zu sein. 137298 Anlagen hätten revidiert werden sollen, 46461 wurden revidiert, das sind nur 33,9 Prozent, also ein Drittel der Anlagen! Allerdings waren in ihnen 2135940 Arbeiter beschäftigt und da 2291866 Arbeiter nach der Tabelle im Namen

thätig waren, so wären 93,2 Prozent der Arbeiter in Betracht gekommen.

Dann hätten aber in den nicht besichtigten 90837 Anlagen nur 155926 Arbeiter gearbeitet, mithin wären diese ganz kleine Betriebe gewesen. Daß diese erst recht einer Revision bedürfen, bedürfen die Beamten oft genug. Besser wird es im nächsten Jahre insofern werden, als nun endlich die 1892 der Gewerbeaufsicht vom Staatssekretär v. Voetticher aufgehobene Dampfkehlensicht, die 1897 schon eingeschränkt wurde, nun ganz in Wegfall kommt.

Für das ganze Reich ergibt sich, daß von 278807 Anlagen 83877 revidiert wurden, also 30 Prozent, in denen von den 4081966 vorhandenen Arbeitern 3332428, also 81,4 Prozent thätig waren.

Im ganzen waren nur 305 Beamte angestellt, im Vorjahre 284 und 1896 287!

Das geht sehr langsam voran!

Eine Enquete über die Hausindustrie in Belgien.

In der Sozialen Praxis berichtet Dr. Mayer, Brüssel, über die bisherigen Ergebnisse einer Untersuchung über die Hausindustrie. Wir entnehmen seiner Schilderung folgendes:

„Als der Conseil supérieur du travail (oberster Arbeitsrat) vor nun etwa vier Jahren damit begann, das unlängst erlassene Gesetz über den Arbeitsvertrag auszuarbeiten, faßte er bereits in einem frühen Stadium seiner Verhandlungen den Entschluß, die Hausindustrie nicht unter das Gesetz einzubegreifen, da die Natur des Verhältnisses zwischen Verleger und Hausindustriellen zu wenig klar läge. Schon damals trug man sich im Office du travail (Arbeitsamt) mit dem Gedanken, über die ökonomische und rechtliche Lage der hausindustriellen Arbeiter in Belgien eine Enquete anzustellen. Doch wurde der endgültige Beschluß hierzu erst gefaßt, als die Resultate des Recensement général des industries et des métiers vom 31. Oktober 1896 dem Arbeitsamt vorlagen. Da ergab sich nämlich deutlich, daß auf dem Wege der Statistik allein kein ausreichendes Bild über die Verhältnisse in der Hausindustrie zu gewinnen wäre. Man erkannte, daß eine umfassende Enquete das einzige Mittel sei, um über diese Betriebsform, ihre Eigentümlichkeiten und ihre Nachteile aufklärende Resultate zu erhalten. Die nach derselben Richtung gehenden Arbeiten des deutschen „Bereins für Sozialpolitik“ wirkten bis zu einem gewissen Grade vorbildlich. Da Belgien ungleich kleiner ist als Deutschland, während natürlich die Mittel einer Staatsregierung weiter reichen als die eines privaten Vereins, so konnte den Veranstaltungen der belgischen Enquete das Ziel vorzueben, alle in Betracht kommenden Hausindustrien des Landes zu berücksichtigen, also Vollständigkeit anzustreben. Wie weit dieses Bestreben gelingen wird, muß abgewartet werden. Wie man uns mitteilte, sind bisher die folgenden Monographien in Bearbeitung gegeben: die Waffenindustrie in der Provinz Lüttich, die Messerindustrie in Gembloux, die Herrenkonfektion in Brüssel, die Wäscheindustrie in Brüssel, die Möbelindustrie in Mecheln, die Strohhut- und die Wollindustrie in der Provinz Lüttich, die Schuhindustrie und die Mägenindustrie im ganzen Lande und — irren wir nicht — die Ziegelindustrie in den beiden Flandern.“

Ueber den wissenschaftlichen Wert der Enquete wird sich natürlich erst endgültig urteilen lassen, wenn sie zum größten Teile oder vollständig vorliegt. Wir hegen einige Befürchtungen in Bezug auf die wissenschaftliche Vorbildung der Mitarbeiter. Der nationalökonomische Unterricht steht in Belgien weit unter dem deutschen Niveau. Die Schuld hieran fällt freilich nicht den verdienstvollen und kenntnisreichen Dozenten, sondern der Schwäche des sozialen Interesses in der öffentlichen Meinung zu. Bisher ist nur der erste Band der Enquete erschienen. Darin wird die Waffenindustrie in Lüttich von einem nationalökonomischen Fachmann, die Messerindustrie in Gembloux von einem Advokaten und die Herrenkleiderindustrie in Brüssel von einem Lehrer für französische Literaturgeschichte an der Kriegsschule behandelt.“

Die beiden ersten Arbeiten bezeichnet Dr. Mayer als sehr tüchtige Leistungen, indes geht aus seinen weiteren Ausführungen hervor, daß man erst das Gesamtergebnis der eingeleiteten Enquete abwarten muß, um das nach seiner Meinung hoffnungsvolle Werk gründlich beurteilen zu können. Dr. Mayer beglückwünscht das belgische Arbeitsamt zu seinem Unternehmen.

In Deutschland steht die so vielgerühmte Sozialpoliti

